

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

1

2020

THEMA 1:

Aktuelle Steuergesetz-
änderungen

THEMA 2:

Änderungen im
Transparenzregister

THEMA 3:

Neue Incoterms® ab 2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Ausgabe starten wir in das Jahr 2020, für das ich Ihnen nachträglich noch alles Gute wünsche.

Mit dem Jahresbeginn sind wieder zahlreiche Änderungen in den Bereichen Steuern und Wirtschaft in Kraft getreten. Der Gesetzgeber war mit dem Jahressteuergesetz 2019, dem Forschungszulagengesetz und bei der Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im steuerlichen Bereich sehr aktiv. Einen Überblick über die wichtigsten Veränderungen zum 1.1.2020 haben wir am Anfang des Rundschreibens platziert.

Bereits seit Oktober 2017 ist das Transparenzregister in Deutschland online. Seitdem müssen Kapital- und Personengesellschaften Angaben über ihre Gesellschafter machen, soweit diese nicht korrekt aus dem Handelsregister ersichtlich sind. Zum Jahresanfang sind hier weitere Verschärfungen in Kraft getreten. Zum einen darf künftig jedermann auf Antrag und ohne berechtigtes Interesse Einblick in das Transparenzregister nehmen. Zum anderen müssen Behörden, Banken, Versicherungen, Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Unstimmigkeiten, die ihnen bei der zu Beginn der Geschäftsbeziehung erforderlichen Einsichtnahme in das Transparenzregister auffallen, unverzüglich melden, wodurch Bußgeldzahlungen ausgelöst werden können.

Zu diesen und weiteren Themen wünsche ich Ihnen eine informative Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Dr. Wolfgang Zündorf

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2020	3
STEUERN	4
Aktuelle Steuergesetzänderungen	4
Geplante Gesetzesänderung zur Gehaltsumwandlung	5
Einführung der Digitalsteuer in Europa	6
Ablauf von Aufbewahrungsfristen und Entsorgung von Unterlagen in 2020	6
Private Nutzung eines Firmenwagens	7
Forderungsausfall einer GmbH gegenüber ihrem Gesellschafter	8
Wertminderung bei Vorräten	8
Steuerliche Auswirkungen des Brexits	9
Das „International Compliance Assurance Programme“ der OECD	9
Stundung der Wegzugsteuer bei Umzug in die Schweiz	10
Neuregelung der Umsatzsteuer bei Fernverkäufen an Privatpersonen	11
Umsatzsteuerliche Behandlung von Sachlotterien	11
RECHT	12
Änderungen im Transparenzregister zum 1.1.2020	12
Änderungen im elektronischen Verfahren der A1-Bescheinigung	13
Neue Incoterms® ab 2020	13
Wohn- und Mietenpaket der Bundesregierung	14
JAHRESABSCHLUSS	14
Umsetzung der elektronischen Finanzberichterstattung	14
Abgrenzung von Lease und Non-Lease Components nach IFRS 16	15
DIGITALISIERUNG	16
Entwicklung eines Löschkonzepts nach der Datenschutzgrundverordnung	16
Neufassung der GoBD	17
KURZNACHRICHT	18
KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“	18
Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – HLB Deutschland	18
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	19

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2020

März

- 10.03.2020** Antrag auf Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 bei voraussichtlich geringeren Einkünften
- 17.03.2020** Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Steuervorauszahlungen für 2018 zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen auf Steuernachforderungen. Das Finanzamt kann einen entsprechenden Bescheid nur bis zum 31.3.2020 erlassen.
- 31.03.2020** Antrag auf Minderung der Grundsteuer für 2020 bei wesentlicher Ertragsminderung des Grundstücks
- 31.03.2020** Abgabe der Jahresmeldung für 2019 an die Künstlersozialkasse
- 31.03.2020** Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019. Für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 31.03.2020** Abgabe der Meldung zur Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten im Kalenderjahr 2019 und ggf. Berechnung und Zahlung der Ausgleichsabgabe an die Agentur für Arbeit
- 31.03.2020** Antrag auf teilweise Entlastung nach § 19 StromNev oder Offshore-Umlage für 2019. Voraussetzung ist in der Regel ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- 31.03.2020** Überweisung der voraussichtlichen Steuernachzahlungen für 2018 zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen. Entsprechende freiwillige Zahlungen sollten bis zum 31.3.2020 beim Finanzamt eingegangen sein.

April

Keine wichtigen Termine und Fristen

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Einkommensteuer-/Körperschaftsteuerpflichtige

Alle Steuerpflichtigen und Unternehmen

Grundsteuerpflichtige

Unternehmen, die mit selbstständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten

Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften

Unternehmen mit durchschnittlich mind. 20 Mitarbeitern

Stromintensive Produktionsunternehmen

Alle Steuerpflichtigen und Unternehmen

Für alle Steuerpflichtigen

Zum 1.1.2020 traten u. a. folgende Neuerungen im steuerlichen Bereich in Kraft:

- Anhebung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags bei der Einkommensteuer
- Erhöhung der steuerfreien betrieblichen Gesundheitsförderung
- Steuerbefreiung für berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers
- Verringerung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung von betrieblichen Elektroautos
- Erhöhung der Verpflegungspauschalen
- Neuer Pauschbetrag für Übernachtung im Fahrzeug
- Erhöhung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten
- Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler und Mobilitätsprämie
- Einführung der pauschalen Versteuerung von Jobtickets mit 25%
- Sonderabschreibung von 50% für elektrische Liefer- oder Nutzfahrzeuge und Lastenfahräder
- Absetzbarkeit der Beiträge zur Altersvorsorge
- Kapitalertragsteuer beim Crowdfunding über Plattformanbieter
- Förderung energetischer Sanierungen am selbstgenutzten Wohneigentum

Aktuelle Steuergesetzänderungen

Zum Jahresbeginn 2020 ist wieder eine Vielzahl von Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Die wichtigsten Neuerungen im steuerlichen und betrieblichen Bereich haben wir nachfolgend zusammengestellt:

Einkommensteuer

- Die Anhebungen des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuer um 240 € auf 9.408 € und des Kinderfreibetrags um 192 € auf 5.172 € sowie die Anpassung des Steuertarifs führen zu einkommensteuerlichen Entlastungen.
- Der Höchstbetrag für die steuerfreie betriebliche Gesundheitsförderung wird je Arbeitnehmer von 500 € auf 600 € angehoben.
- Vom Arbeitgeber getragene berufliche Fort- und Weiterbildungskosten sind steuerfrei, wenn diese überwiegend im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers vorgenommen werden oder der individuellen Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter dienen.
- Für Arbeitnehmer und Selbstständige, die ein neu angeschafftes emissionsfreies Elektroauto mit max. 40.000 € Listenpreis als Firmenwagen privat nutzen, ist die Privatnutzung lediglich mit 0,25% des Listenpreises als geldwerter Vorteil zu versteuern (statt 1% bei konventionell betriebenen Fahrzeugen).
- Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen werden von 12 € auf 14 € bzw. von 24 € auf 28 € angehoben.
- Für Berufskraftfahrer wird ein neuer Pauschbetrag von 8 € für eine Übernachtung im Fahrzeug eingeführt.
- Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten werden bei einem Mittagessen von bisher 3,30 € auf 3,40 € erhöht, bei einem Frühstück von 1,77 € auf 1,80 €.
- Die Entfernungspauschale erhöht sich für Fernpendler ab dem 21. Entfernungskilometer für die Jahre 2021 bis 2023 um 5 Cent auf 35 Cent und für die Jahre 2024 bis 2026 um 8 Cent auf 38 Cent. Geringverdiener können unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Mobilitätsprämie stellen.
- Jobtickets können vom Arbeitgeber ab dem Jahr 2020 mit 25% pauschal versteuert werden. In diesen Fällen erfolgt keine Kürzung des Werbungskostenabzugs beim Arbeitnehmer. Alternativ kann das Jobticket steuerfrei gewährt werden. Allerdings muss dann der Arbeitnehmer die Werbungskostenpauschale um den Wert des Jobtickets kürzen.
- Für rein elektrische Liefer- oder andere Nutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder wird zusätzlich zur regulären Abschreibung eine Sonderabschreibung von 50% im Jahr der Anschaffung eingeführt. Die Regelung ist bis Ende 2030 befristet.
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungswerken oder zu einer privat abgeschlossenen Rürup-Rente können als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Der max. förderfähige Beitrag steigt auf 25.046 € bzw. auf 50.092 € bei Zusammenveranlagung. Davon sind in der Steuererklärung 90% abzugsfähig.
- Dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen nun auch Zinsen, die aus einer über eine Internetplattform erworbenen Forderung resultieren. Dies ist regelmäßig beim sog. Crowdfunding, also z.B. der Darlehensvergabe an Start-up-Unternehmen, der Fall. Der inländische Plattformbetreiber oder die inländische Niederlassung eines ausländischen Plattformbetreibers sind zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer verpflichtet.
- Energetische Sanierungsmaßnahmen am selbstgenutzten Wohneigentum werden in den kommenden zehn Jahren in Höhe von 20% der Aufwendungen (max. 40.000 € je Objekt) gefördert und können verteilt über drei Jahre von der Steuerschuld abgezogen werden.

Gewerbsteuer

- Die gewerbliche Kürzung von Gewinnen aus Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland darf nur noch vorgenommen werden, wenn der Kapitalanteil zu Beginn des Jahres mind. 15 % beträgt. Die bisherige niedrigere Beteiligungsquote in Höhe von 10 % für europäische Gesellschaften wurde abgeschafft.

Umsatzsteuer

- Der Grenzwert für die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung wird von 17.500 € auf 22.000 € angehoben.
- Der Umsatzsteuersatz für Bahnfahrten wird von 19 % auf 7 % gesenkt.

Sozialversicherung

- Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird um 0,1%-Punkte auf 2,4 % gesenkt.
- Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung, der zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gezahlt wird, steigt von 0,9 % auf 1,1 %.
- Der Mindestlohn steigt von 9,19 € auf 9,35 €. Minijobber dürfen damit nur noch max. 48 Stunden pro Monat arbeiten, damit die Einkommensgrenze von 450 € nicht überschritten wird.
- Erstmals wird ein Mindestlohn für Auszubildende in tariflich nicht gebundenen Unternehmen eingeführt, die ihre Ausbildung ab 2020 beginnen. Dieser beträgt im ersten Lehrjahr 515 € und erhöht sich je Lehr- und Kalenderjahr.
- Die durchschnittliche Verdienstgrenze für kurzfristig beschäftigte Minijobber steigt pro Arbeitstag von 72 € auf 120 € und je Arbeitsstunde von 12 € auf 15 €.

Recht

- Händler sind dazu verpflichtet, ihren Kunden einen Kassenbon in elektronischer oder in Papierform zu übergeben. Der Kunde muss diesen jedoch nicht annehmen.
- Die Bußgelder bei fehlerhafter oder ungenügender Kassenführung betragen künftig bis zu 25.000 € (bisher: 5.000 €).
- Zum 1.3.2020 tritt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft. Fachkräfte aus Staaten außerhalb der Europäischen Union können leichter auf den deutschen Arbeitsmarkt gelangen.

Sonstiges

- Um Steuergestaltungen besser überwachen zu können, wurde eine Anzeigepflicht beim Bundeszentralamt für Steuern für grenzüberschreitende Steuergestaltungen geschaffen.
- Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung ermöglicht Unternehmen eine steuerfreie staatliche Zulage für Personalkosten im Forschungsbereich von 25 % der Arbeitslöhne für bestimmte Forschungsprojekte (max. 500.000 € jährlich).
- Das Baukindergeld läuft zum 31.12.2020 aus. Bisher ist keine Verlängerung durch die Bundesregierung geplant.

Geplante Gesetzesänderung zur Gehaltsumwandlung

In dem am 16.1.2020 veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente wird auch eine weitreichende Neuregelung im Bereich der Lohnsteuer vorgenommen. Diese betrifft eine Vielzahl von Lohn- und Gehaltsbestandteilen, die bisher nicht mit Sozialabgaben und Lohnsteuer belastet waren bzw. vom Arbeitgeber pauschal versteuert wurden.

Voraussetzung für die vorstehend genannten Vergünstigungen ist, dass die Zahlungen „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erfolgen. Strittig waren Fälle, in denen

– Verschlechterung des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs bei Beteiligungen an europäischen Kapitalgesellschaften

– Anhebung des Grenzwerts für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer
– Senkung der Umsatzsteuer für Bahnfahrten auf 7 %

– Senkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung
– Erhöhung des Zusatzbeitrags zur Krankenversicherung
– Anhebung des Mindestlohns und Verringerung der maximalen Arbeitszeit für Minijobber
– Erstmalige Einführung eines Mindestlohns für Auszubildende

– Erhöhung der Verdienstgrenze für kurzfristig beschäftigte Minijobber

– Ausgabepflicht für Kassenbons

– Erhöhung der Bußgelder bei ungenügender Kassenführung
– Erleichterungen beim Zuzug ausländischer Arbeitnehmer

– Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen
– Steuerliche Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten

– Auslauf des Baukindergeldes zum 31.12.2020

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Bestimmte zusätzlich zum normalen Lohn/Gehalt gezahlte Lohnbestandteile wurden bisher nicht mit Sozialabgaben und Lohnsteuer belastet.

Der Bundesfinanzhof hatte dies am 1.8.2019 auch für Gehaltsumwandlungen anerkannt.

Solche Fälle möchte das Bundesfinanzministerium durch eine Gesetzesänderung verhindern.

Für europaweit tätige Unternehmen

Auf europäischer Ebene ist die Einführung einer sog. Digitalsteuer auf bestimmte digitale Dienstleistungen beabsichtigt.

Da sich die Mitgliedstaaten auf keine einheitliche Lösung einigen konnten, gelten zunächst folgende nationale Regelungen:

– Frankreich: 3% seit 1.1.2019

– Österreich: 5% seit 1.1.2020

– Italien: 3% seit 1.1.2020

– Großbritannien: 2% geplant

– Spanien: 3% geplant

– Tschechien: 7% geplant

– Deutschland: Abstimmung mit der OECD bis Mitte 2020

Für alle Steuerpflichtigen

Betriebliche Unterlagen, die ab dem 1.1.2020 vernichtet werden können, entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Spalte.

Teile des normalen Lohns bzw. Gehalts in begünstigte Bestandteile umgewandelt wurden. Solche Gehaltsumwandlungen hatte der Bundesfinanzhof am 1.8.2019 anerkannt. Diese Vergünstigungen sollen nun auf Betreiben des Bundesfinanzministeriums durch eine Gesetzesänderung wieder entfallen.

In dem Gesetzesentwurf wird definiert, wann eine Leistung des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Dies ist nur dann der Fall, wenn

- der Wert der Leistung nicht auf den Arbeitslohn angerechnet wird,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht herabgesetzt wird oder
- die Leistung nicht anstelle einer Arbeitsloohnerhöhung gewährt wird.

Einführung der Digitalsteuer in Europa

Die Europäische Kommission hat im März 2018 eine Richtlinie zur Einführung einer Digital Service Tax vorgeschlagen. Auf diese Weise sollten Erträge aus (bestimmten) digitalen Dienstleistungen besteuert werden. Hierzu zählen u. a. die Online-Werbung und die Verwendung der von Webportal-Nutzern gesammelten Daten für kommerzielle Zwecke.

Da sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Dezember 2018 auf keine einheitliche Besteuerung verständigen konnten, haben einige Staaten mittlerweile ihre eigene Digitalsteuer eingeführt oder planen dies. Hierzu ein kurzer Überblick (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Frankreich hat zum 1.1.2019 eine Digitalsteuer von 3% auf Vermittlungseinnahmen aus der Bereitstellung mehrseitiger Plattformen und auf Werbeeinnahmen aus der Bereitstellung von Internetwerbung eingeführt. Steuerpflichtig sind Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von über 750 Mio. €, die in Frankreich mind. 25 Mio. € aus den relevanten Leistungen erzielen.
- Österreich hat zum 1.1.2020 eine Digitalsteuer von 5% auf Online-Werbeumsätze eingeführt. Steuerpflichtig sind Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von über 750 Mio. €, die in Österreich mind. 25 Mio. € aus den relevanten Leistungen erzielen.
- Italien hat zum 1.1.2020 eine Digitalsteuer von 3% auf bestimmte Internetdienstleistungen eingeführt. Betroffen sind Konzerne mit einem globalen Umsatz von mind. 750 Mio. € und einem Umsatz in Italien von mind. 5,5 Mio. €.
- Großbritannien beabsichtigt, ab April 2020 eine Digitalsteuer von 2% auf bestimmte digitale Umsätze einzuführen. Betroffen sind Konzerne mit einem globalen Umsatz von mehr als 550 Mio. € und mehr als 27,5 Mio. € Umsatz mit Nutzern in Großbritannien.
- In Spanien soll die neue Regierung den Entwurf über eine Digitalsteuer von 3% auf Online-Werbeinnahmen durchsetzen. Betroffen wären Konzerne mit einem globalen Umsatz von mind. 750 Mio. € und einem Umsatz in Spanien von mind. 3 Mio. €.
- Tschechien plant eine Digitalsteuer von 7%. Betroffen wären Unternehmen mit einem weltweiten Jahresumsatz von über 750 Mio. €. Davon müssen mind. 5 Mio. € in Tschechien umgesetzt werden.
- Deutschland hat die Einführung einer eigenen Digitalsteuer zunächst verschoben und beabsichtigt, bis Mitte 2020 eine mit der OECD abgestimmte Steuer zu beschließen.

Ablauf von Aufbewahrungsfristen und Entsorgung von Unterlagen in 2020

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von sechs bzw. zehn Jahren können **Unternehmen** die betreffenden Unterlagen vernichten. Ab dem 1.1.2020 dürfen daher folgende Buchhaltungsunterlagen entsorgt bzw. auf elektronischen Datenträgern gelöscht werden:

- Aufzeichnungen der Jahre 2009 und früher
- Inventare, die bis zum 31.12.2009 aufgestellt worden sind
- Bücher, Journale, Konten, in denen die letzten Eintragungen im Jahr 2009 oder früher erfolgt sind
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die im Jahr 2009 oder früher aufgestellt worden sind
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2009 oder früher
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2013 oder früher empfangen bzw. versandt wurden
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2013 oder früher.

Hierbei sind allerdings die Fristen für die Steuerfestsetzung zu beachten. Die vorstehend genannten Unterlagen dürfen daher **nicht vernichtet** werden, wenn sie noch von Bedeutung sind, z. B.

- für eine begonnene steuerliche Betriebsprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Betriebsprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt oder
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen für diese Jahre.

Zudem tritt ab dem 1.1.2020 eine Erleichterung bei der Aufbewahrung elektronisch gespeicherter besteuereungsrelevanter Buchführungsdaten in Kraft. Bisher waren Unternehmen bei einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung aus ihrem Produktivsystem dazu verpflichtet, während der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist den Zugriff über das alte Datenverarbeitungssystem aufrechtzuerhalten. Diese Frist wird nun auf fünf Jahre verkürzt. Ab dem sechsten Jahr reicht es aus, wenn die Daten bis zum Ablauf des zehnten Jahres auf einem maschinell les- und auswertbaren Datenträger gespeichert werden. Dies bedeutet, dass bei einer Umstellung des Datenverarbeitungssystems oder bei einer Datenauslagerung im Jahre 2014 die Daten der Jahre 2010 bis 2014 auf einem Datenträger gespeichert werden können. Für die Jahre ab 2015 muss der Zugriff auf das Datenverarbeitungssystem aber weiterhin verfügbar sein.

Eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren gilt auch für **Privatpersonen**, deren Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und aus sonstigen Einkunftsquellen insgesamt 500.000 € im Kalenderjahr übersteigen. Ab dem 1.1.2020 dürfen entsprechende Aufzeichnungen und Unterlagen aus dem Jahr 2013 und früher vernichtet werden, wenn diese für laufende Verfahren nicht mehr von Bedeutung sind.

Private Nutzung eines Firmenwagens

Steht einem Unternehmer ein betriebliches Fahrzeug auch für private Zwecke zur Verfügung, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass er es auch privat nutzt. Dementsprechend ist die Privatnutzung nach der 1%-Regelung zu versteuern.

Dieser Anscheinsbeweis kann vom Unternehmer widerlegt werden. Hierfür müsste dem Unternehmer u. a. für Privatfahrten ein privates Fahrzeug uneingeschränkt zur Verfügung stehen, das in Status, Ausstattung und Gebrauchswert dem betrieblichen Fahrzeug entspricht.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied am 20.3.2019, dass der Anscheinsbeweis dann nicht widerlegt werden kann, wenn der vergleichbare private Pkw überwiegend von der Ehefrau genutzt wird und auf sie zugelassen ist. Dem Unternehmer selbst stand im

Unterlagen dürfen aber nicht vernichtet werden, wenn sie für steuerliche Zwecke noch von Bedeutung sind.

Nach einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems oder einer Datenauslagerung aus dem Produktivsystem reicht ab dem sechsten Jahr eine Speicherung auf maschinell les- und auswertbaren Datenträgern aus.

Bestimmte Privatpersonen müssen Unterlagen zu ihren Einkünften sechs Jahre lang aufbewahren.

Für Unternehmer

Unternehmer können den Anschein der Privatnutzung eines Firmenwagens widerlegen, wenn für Privatfahrten ein vergleichbares Privatfahrzeug uneingeschränkt zur Nutzung zur Verfügung steht.

Wird das vergleichbare Fahrzeug regelmäßig durch den Ehepartner genutzt,

ist die Entkräftung des Anscheinsbeweises nicht möglich.

Alternativ kann der Anscheinsbeweis durch ein Fahrtenbuch widerlegt werden.

Für GmbH-Gesellschafter

Darlehen einer Gesellschaft an einen Gesellschafter sind schriftlich zu fixieren und tatsächlich durchzuführen.

Bei drohender Wertminderung des Darlehens muss eine Besicherung erfolgen.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn eine Abschreibung des Darlehens bei der Gesellschaft erfolgt und die zuvor genannten Voraussetzungen der Fremdüblichkeit nicht erfüllt sind.

Für alle bilanzierenden Kaufleute

Handelsrechtlich werden Abwertungen des Vorratsvermögens häufig durch pauschale Abschläge am oberen Ende einer möglichen Bandbreite ermittelt.

Urteilsfall privat nur ein Kleinwagen zur Verfügung, der auf ihn zugelassen war. Somit fehlte dem Unternehmer ein in Status und Gebrauchswert vergleichbares Fahrzeug, das er uneingeschränkt für Privatfahrten hätte nutzen können.

Das Finanzgericht musste nicht darüber entscheiden, wie der Fall steuerlich zu würdigen gewesen wäre, wenn der Kleinwagen auf die Ehefrau zugelassen und von ihr regelmäßig genutzt worden wäre. In dieser Konstellation hätte der Anscheinsbeweis womöglich widerlegt werden können.

Alternativ könnte der vorstehend genannte Anscheinsbeweis durch die Führung eines Fahrtenbuchs entkräftet werden. Da dies aber sehr umständlich ist, weil alle Fahrten einzeln aufgelistet werden müssen, wird in der Praxis regelmäßig auf diese Lösung verzichtet.

Hinweis:

Bei Arbeitnehmern und Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH führt die Möglichkeit der privaten Nutzung des Firmenwagens zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Eine Versteuerung kann nur durch die Auferlegung und Überwachung eines Privatnutzungsverbots durch den Arbeitgeber oder einen schriftlichen Nutzungsverzicht aus außersteuerlichen Gründen durch den Arbeitnehmer vermieden werden.

Forderungsausfall einer GmbH gegenüber ihrem Gesellschafter

Darlehensgewährungen einer GmbH an einen ihrer Gesellschafter müssen dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen. Der Darlehensvertrag sollte aus Dokumentationsgründen schriftlich abgefasst sein. Tilgungs- und Zinszahlungen sollten vertragskonform abgewickelt werden.

Sobald zu erkennen ist, dass die Darlehensrückzahlung wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Gesellschafters gefährdet sein könnte, sind rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Absicherung des Rückzahlungsanspruchs zu ergreifen. Ohne solche Maßnahmen stellt die Wertminderung oder der Ausfall der Darlehensforderung eine verdeckte Gewinnausschüttung dar.

Die Gewährung eines Darlehens führt unmittelbar zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass das Darlehen nicht zurückgezahlt wird. Bei anderen Darlehensgewährungen ist dies dann der Fall, wenn das Darlehen abgeschrieben werden muss, weil nicht mehr mit einer vollständigen Rückzahlung zu rechnen ist. Liegen in diesem Fall die oben genannten Voraussetzungen der Fremdüblichkeit nicht vor, ist die Darlehensabschreibung als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln. Dies entschied das Finanzgericht Münster am 12.4.2019.

Wertminderung bei Vorräten

Handelsrechtlich gilt für die Bewertung von Vorräten das strenge Niederstwertprinzip. Liegt zum Abschlussstichtag eine Wertminderung vor, ist diese unabhängig von ihrer Höhe und Dauer grundsätzlich zu berücksichtigen. Dabei ist es handelsrechtlich aus Praktikabilitätsgründen üblich, bei der Bewertung des Vorratsvermögens pauschale Abschläge zu verwenden.

Die pauschalen Abschläge richten sich häufig nach der Lagerreichweite (sog. Gängigkeit) und dem Alter der Vorräte. Die Abwertungen resultieren dabei z.B. aus den Kosten der

Lagerhaltung und -verwaltung, altersbedingten Wertverlusten sowie Preis-, Absatz- und Verwertungsrisiken. Häufig bestehen Ermessensspielräume beim Bilanzierenden und daraus resultierend Bandbreiten möglicher Abwertungssätze. Aus Vorsichtsgründen wird häufig ein Abwertungssatz am oberen Ende der Bandbreite gewählt.

Für steuerliche Zwecke ist die Übernahme der handelsrechtlich ermittelten Abwertungssätze nicht ohne Weiteres möglich. Steuerlich kann eine Wertberichtigung nur dann vorgenommen werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist. Bei zum Absatz bestimmten Produkten ist dies der Fall, wenn der voraussichtlich erzielbare Erlös abzüglich der noch anfallenden Kosten und der Gewinnmarge unter dem Buchwert liegt. Bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Einkaufsteilen ist eine Wertberichtigung zulässig, wenn die Wiederbeschaffungskosten niedriger als die Buchwerte sind.

Durch diese unterschiedlichen Bewertungsmethoden kommt es regelmäßig zu abweichenden Wertansätzen in Handels- und Steuerbilanz.

Hinweis:

Die dargestellten Regelungen sind nicht neu. In jüngerer Zeit untersucht die Finanzverwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen verstärkt die steuerlichen Wertansätze des Vorratsvermögens. Wertberichtigungen in der Steuerbilanz sollten daher für einen repräsentativen Teil der Vorräte genau dokumentiert werden. Bei undifferenzierter Übernahme handelsrechtlicher Abwertungen kann es ansonsten leicht zu steuerlichen Gewinnerhöhungen durch die Betriebsprüfung kommen.

Steuerliche Auswirkungen des Brexits

Mit Ablauf des 31.1.2020 ist Großbritannien aus der Europäischen Union ausgetreten und damit kein Mitgliedstaat mehr. Dies hat bis zum Ende des Jahres 2020 wegen einer Übergangsregelung für die steuerliche Praxis jedoch keine wesentlichen Auswirkungen. In dieser Übergangsphase bleibt Großbritannien vorerst im Binnenmarkt und in der Zollunion.

Ungewiss ist noch, wie die Rechtslage nach Ablauf der Übergangszeit sein wird. Hierzu haben die Verhandlungen begonnen. Die Verhandlungsphase kann sich über das Jahr 2020 hinaus bis Ende 2022 verlängern. Ohne die Vereinbarung neuer Regelungen käme es zu einem „harten Brexit“. Unternehmen sollten bei ihren Geschäftsbeziehungen zu Großbritannien auch diese Möglichkeit berücksichtigen.

Das „International Compliance Assurance Programme“ der OECD

Im Januar 2018 startete die OECD das Pilotprojekt „International Compliance Assurance Programme“, an dem zunächst acht Länder (Australien, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, die Niederlande, Spanien und die USA) teilnahmen. Damit wurde ein Verfahren vorgestellt, mit dem sich multinationale Unternehmen hinsichtlich ihrer internationalen Verrechnungspreise und Betriebstätten von ihrer Finanzverwaltung bestätigen lassen können, dass keine bedeutenden steuerlichen Risiken vorliegen.

Bei diesem Verfahren werden auf Antrag eines Unternehmens von den einbezogenen Finanzverwaltungen Bescheinigungen ausgestellt, die im Rahmen späterer Außenprüfungen dazu

Die Methode zur Berechnung der steuerlichen Abwertungen ist von der Finanzverwaltung festgelegt.

Abwertungen in Handels- und Steuerbilanz weichen häufig voneinander ab.

Für Unternehmen mit Bezug zu Großbritannien

Der Brexit ist am 31.1.2020 erfolgt. In der Übergangsphase bis Ende 2020 ergeben sich jedoch keine wesentlichen Konsequenzen für die Praxis.

Wenn die Verhandlungen über die Rechtslage nach Ablauf der Übergangszeit scheitern, kommt es zu einem „harten Brexit“.

Für international tätige Unternehmen

Im Januar 2018 startete die OECD mit acht Ländern das Pilotprojekt „International Compliance Assurance Programme“.

Hierbei bescheinigen die beteiligten Finanzverwaltungen auf Antrag die

Ordnungsmäßigkeit von Verrechnungspreisen und Betriebstätten.

Der Vorteil liegt in der gleichzeitigen Einbeziehung von mehreren Ländern.

Für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Gesellschafter, die mit mind. 1% an Kapitalgesellschaften beteiligt sind, müssen bei einem Umzug ins Ausland einen fiktiven Veräußerungsgewinn besteuern (sog. Wegzugsteuer).

Die Steuer wird bei einem Umzug innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums zinslos gestundet.

Dies gilt jetzt auch für einen Umzug in die Schweiz.

Die Wegzugsteuer entfällt, wenn ein Rückumzug nach Deutschland innerhalb von fünf Jahren erfolgt.

Eine teilweise Stundung der Wegzugsteuer ist möglich.

führen sollen, dass die bescheinigten Bereiche nicht weiter geprüft werden. Die Bescheinigungen können mit Auflagen versehen werden. Sie gelten für eine Referenzperiode und die beiden Folgejahre. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt innerhalb von zwölf Monaten.

Der entscheidende Vorteil dieses Verfahrens liegt in der multilateralen Dimension. Die Bescheinigungen erfolgen nicht nur von einer Finanzverwaltung, sondern von allen betroffenen und am Pilotprojekt teilnehmenden Steuerverwaltungen. Jedoch bestehen in der Umsetzung derzeit noch Probleme.

Diese Methode kann jedoch langfristig ein sinnvolles Mittel zur Herstellung von Planungssicherheit für die Steuerpflichtigen darstellen. Es bleibt zu hoffen, dass auch Deutschland zukünftig dieses Verfahren einsetzen wird.

Hinweis:

Das Handbuch der OECD zum „International Compliance Assurance Programme“ finden Sie unter: <http://www.oecd.org/tax/forum-on-tax-administration/publications-and-products/international-compliance-assurance-programme-pilot-handbook-2.0.pdf>.

Stundung der Wegzugsteuer bei Umzug in die Schweiz

Die Wegzugsbesteuerung kann jeden Gesellschafter treffen, der eine Beteiligung an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft von mind. 1% im Privatvermögen hält. Wenn ein solcher Gesellschafter seinen Wohnsitz aus Deutschland ins Ausland verlegt, wird ein fiktiver Verkauf seiner Kapitalgesellschaftsbeteiligung unterstellt. Die Einkommensteuer kann dann bis zu ca. 30% der in den Anteilen enthaltenen stillen Reserven betragen.

Bei einem Wegzug in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums wird die Wegzugsteuer festgesetzt und zinslos gestundet. Sie ist u.a. erst dann zu zahlen, wenn die Beteiligung verkauft wird oder der Gesellschafter in ein Drittland umzieht. Bei einem Rückzug nach Deutschland wird die Steuerfestsetzung aufgehoben.

Bei einem Umzug in ein Drittland ist die Wegzugsteuer sofort fällig. Bisher war strittig, ob dies auch bei einem Wegzug in die Schweiz gilt, da diese weder zur Europäischen Union noch zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört. Allerdings hat die Schweiz mit der Europäischen Union seit dem 21.6.1999 ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen. Der Europäische Gerichtshof entschied deshalb am 26.2.2019, dass die deutsche Finanzverwaltung auch bei einem Wegzug in die Schweiz die zinslose Stundung der Wegzugsteuer zu gewähren hat. Das Urteil ist nicht auf andere Drittstaatenfälle, z.B. bei einem Umzug in die USA, anzuwenden.

Die Wegzugsteuer entfällt, wenn der entsprechende Steuerpflichtige innerhalb von fünf Jahren aus dem Drittland wieder nach Deutschland zurück umzieht. Auf Antrag kann diese Frist auf zehn Jahre verlängert werden.

Eine teilweise Stundung der Wegzugsteuer ist gegen Sicherheitsleistung möglich. Die deutsche Finanzverwaltung muss diese allerdings nicht gewähren. Zudem ist zu beachten, dass Stundungszinsen von 6% pro Jahr anfallen.

Neuregelung der Umsatzsteuer bei Fernverkäufen an Privatpersonen

Im November 2019 wurden die Regelungen zu grenzüberschreitenden Fernverkäufen an Privatpersonen im Rahmen des One-Stop-Shop-Verfahrens durch Änderungen der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie bzw. der dazugehörigen Durchführungsverordnung konkretisiert.

Bei dem Handel über Online-Marktplätze wird zukünftig ein Reihengeschäft fingiert, bei dem der Betreiber solcher Marktplätze als fiktiver Zwischenhändler auftritt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Betreiber

1. bei Verkäufen aus dem Drittland mit einem Wert von max. jeweils 150 € oder
2. bei Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (ohne Wertgrenze) durch Drittlandsunternehmer an Nichtunternehmer unterstützt hat.

Der Betreiber eines Online-Marktplatzes wird dann so behandelt, als ob er die Gegenstände selbst geliefert hätte. Folglich muss er die lokale Umsatzsteuer auf sämtliche durch ihn unterstützten Lieferungen, die die oben genannten Merkmale erfüllen, ausweisen und abführen. Dies geschieht im Rahmen des One-Stop-Shop-Verfahrens.

Der im Drittland ansässige Verkäufer wird so von Deklarationspflichten in der Europäischen Union befreit.

Die Umsetzung dieser Regelungen in nationales Recht muss bis zum 1.1.2021 erfolgen.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Sachlotterien

Losverkäufe bei öffentlichen Lotterien, Ausspielungen oder Tombolas (sog. Sachlotterien) sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerpflichtig. Laut einer Verfügung des Landesamtes für Steuern Niedersachsen vom 3.7.2019 gehören zu den umsatzsteuerpflichtigen Veranstaltungen insbesondere

- von den Ordnungsämtern genehmigte Sachlotterien zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, sofern der Gesamtpreis der verkauften Lose den Wert von 40.000 € nicht übersteigt, und
- Tombolas auf Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der einzelnen Gewinne höchstens 60 € betragen, mind. 50% der Gesamteinsätze an die Spieler zurückfließen und mind. 20% der Lose zu Gewinnen führen.

Werden die genannten Voraussetzungen nicht eingehalten, unterliegen die Lotterien dem Rennwett- und Lotteriesgesetz und sind dadurch von der Umsatzsteuer befreit.

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der Gesamtbetrag der Erlöse aus den Losverkäufen abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer.

Sofern die Lose im Rahmen einer genehmigten Sachlotterie ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verkauft werden und der Gesamtpreis der Lose je Lotterie 40.000 € nicht überschreitet, unterliegen die Losverkäufe dem ermäßigten Steuersatz von 7%. Alle übrigen Losverkäufe sind mit dem allgemeinen Steuersatz von 19% zu besteuern.

Für Betreiber von Online-Marktplätzen

Bei Verkäufen von Drittlandsunternehmen über Online-Marktplätze wird künftig unter bestimmten Voraussetzungen eine Lieferung durch den Betreiber des Marktplatzes fingiert.

Der Betreiber des Online-Marktplatzes muss dann die Umsatzsteuer auf sämtliche durch ihn unterstützte Lieferungen ausweisen und abführen.

Die Umsetzung in nationales Recht steht noch aus.

Für Unternehmen und gemeinnützige Vereine, die Lotterien mit Sachpreisen durchführen

Losverkäufe sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die in der nebenstehenden Spalte aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die Erlöse aus den Losverkäufen.

Die Losverkäufe bestimmter Lotterien können dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

Der Vorsteuerabzug ist nur bei umsatzsteuerpflichtigen Lotterien zulässig. Höherwertige Sachpreise sind hiervon ausgeschlossen.

Für Unternehmen und Geschäftsführer

Die Regelungen zum Transparenzregister wurden verschärft, z. B. betrifft:

- Zugang für jedermann
- Auskunftsrecht des Betroffenen
- Eintragungspflicht ausländischer Gesellschaften beim Immobilien-erwerb
- Meldung von Unstimmigkeiten durch eine Vielzahl von Verpflichteten
- Angabe der Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten

Bei einer umsatzsteuerpflichtigen Lotterie ist der Veranstalter zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies gilt auch für Sachpreise mit einem Einzelwert bis 35 € netto. Für höherwertige Sachpreise kann keine Vorsteuer abgezogen werden.

Ist die Lotterie umsatzsteuerfrei, kann keinerlei Vorsteuer abgezogen werden.

Bei einer Tombola anlässlich von Betriebsveranstaltungen für die eigenen Mitarbeiter, beispielsweise bei einer Weihnachtsfeier, ist ein Vorsteuerabzug auch für die Sachpreise möglich, sofern die 110-€-Grenze pro Person für die gesamten Kosten der Betriebsveranstaltung nicht überschritten wird. Die Übergabe der Sachpreise an die Gewinner ist in diesem Fall umsatzsteuerlich irrelevant.

RECHT

Änderungen im Transparenzregister zum 1.1.2020

Am 1.1.2020 ist das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. Europäischen Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten. Das Gesetz führt zu einer weiteren Verschärfung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Transparenzregister.

Eine wesentliche Neuerung ist die Schaffung von noch mehr Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen bzw. Vereinigungen. Das beschlossene Gesetz enthält folgende wesentliche Verschärfungen zum Transparenzregister:

- Künftig wird jedermann auf Antrag Einblick in das Transparenzregister gewährt, ohne dass ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden muss. Die Einsichtnahme wird dokumentiert und ist kostenpflichtig.
- Auf Antrag ist dem wirtschaftlich Berechtigten durch die registerführende Stelle Auskunft über die erfolgten Einsichtnahmen zu erteilen (ab 1.7.2020).
- Ausländische Gesellschaften, die in Deutschland Immobilien erwerben wollen, müssen im Transparenzregister – in Deutschland oder in einem anderen EU-Land – Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten hinterlegen, um einen Immobilienerwerb von einem Notar beurkundet zu bekommen.
- Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes (z.B. Banken, Versicherungen, Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) sowie Behörden müssen die ihnen bei der zu Beginn einer Geschäftsbeziehung erforderlichen Einsichtnahme in das Transparenzregister auffallenden Unstimmigkeiten unverzüglich über die Website des Transparenzregisters melden. Verstöße gegen die Meldepflicht sind bußgeldbewährt.
- Zusätzlich zu Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses ist künftig auch die Angabe der Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten verpflichtend zu melden, soweit keine Berufung auf die Meldefiktion aus anderen Registern möglich ist.

Insbesondere die Öffnung des Transparenzregisters für „jedermann“ stellt eine erhebliche Verschärfung der Transparenzregelungen dar. Zudem wird es bei den verpflichteten Unternehmen aufgrund der neu aufgenommenen Verpflichtung zur Meldung von Unstimmigkeiten an das Transparenzregister zu einer erhöhten Aufgriffswahrscheinlichkeit von Verstößen kommen.

Änderungen im elektronischen Verfahren der A1-Bescheinigung

Für Personen, die außerhalb ihres Heimatlandes arbeiten, kann der Nachweis, dass sie in ihrem Heimatland krankenversichert sind, nur mit der sog. A1-Bescheinigung geführt werden. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt oder weist sie nicht den korrekten Zeitraum aus, so können sofort Sozialversicherungsabgaben im europäischen Ausland fällig werden.

Die A1-Bescheinigung muss der Selbstständige für sich bzw. der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer rechtzeitig (mind. drei Tage) vor Aufnahme der Auslandsbeschäftigung beantragen. Das Antrags- und Bescheinigungsverfahren erfolgt seit Juli 2019 elektronisch über das Entgeltabrechnungsprogramm des Arbeitgebers oder über eine Ausfüllhilfe im Internet.

Folgende Änderungen sind ab dem 1.1.2020 zu berücksichtigen:

- Der Arbeitgeber erhält eine Antragsbestätigung, in der der Zeitpunkt der Antragstellung bescheinigt wird.
- Angaben zu Beginn und Ende der Entsendung sowie zum Wohnsitz des Arbeitnehmers im Heimatland sind verpflichtend.
- Als Beschäftigungsstaaten können nur noch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie die Schweiz ausgewählt werden.

Anträge ohne die zuvor genannten Angaben sind nur noch bis zum 29.2.2020 zulässig.

Neue Incoterms® ab 2020

Seit dem Jahr 1936 veröffentlicht die Internationale Handelskammer in Paris „Internationale Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln“. Diese sind als Incoterms® (sog. International Commercial Terms) bekannt. Die Incoterms® bieten Personen und Unternehmen, die mit Im- und Export am Welthandel beteiligt sind, eine spezifische Anleitung. Zum 1.1.2020 ist die aktuelle Fassung der Incoterms® in Kraft getreten.

Die Incoterms® bestehen aus elf Handelsklauseln, die für Kaufverträge maßgeblich sind. Sie regeln den Gefahren- bzw. Kostenübergang. Es sind jedoch einige Neuerungen durch die aktuelle Fassung erfolgt:

- Übersichtlichere Darstellung der Kosten innerhalb des Regelwerks
- Ausführliche Einführung, die den Anwendern die Auswahl der geeigneten Incoterms®-Regeln erleichtern soll
- Änderung der Free Carrier (FCA) für Fälle, in denen Waren mit Seetransport verkauft werden und der Käufer oder Verkäufer oder eine involvierte Bank ein Konnossement mit einem bordeigenen Vermerk verlangt
- Abweichende Versicherungsdeckungen bei Cost Insurance and Freight (CIF) und der Carriage and Insurance Paid To (CIP)
- Änderung der bisherigen Regelung „Delivered at Terminal“ (DAT) in „Delivered at Place Unloaded“ (DPU), um zu betonen, dass der Bestimmungsort jeder beliebige Ort sein kann und nicht nur ein Terminal
- Berücksichtigung der Geschäftspraxis, dass immer mehr Verkäufer oder Käufer die Beförderung der Ware mit eigenen Verkehrsmitteln organisieren

Die Incoterms® 2020 basieren auf den Incoterms® 2010. Trotz des Inkrafttretens der Incoterms® 2020 sind die Incoterms® 2010 weiterhin gültig. In den abgeschlossenen Verträgen muss somit ein Hinweis eingefügt werden, auf welche Version der Incoterms® man sich bezieht.

Für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige mit europäischen Auslandseinsätzen

Arbeitnehmer und Selbstständige müssen bei Tätigkeiten im europäischen Ausland ihre Mitgliedschaft in der deutschen Sozialversicherung mit der A1-Bescheinigung nachweisen. Diese ist spätestens drei Tage vor Tätigkeitsaufnahme elektronisch zu beantragen.

Dabei sind ab dem 1.1.2020 die in der nebenstehenden Spalte aufgeführten Neuerungen zu beachten.

Für Unternehmer

Zum 1.1.2020 sind neue Incoterms® in Kraft getreten.

Die Incoterms® 2020 enthalten einige, in der nebenstehenden Spalte aufgeführte Neuerungen.

Weiterhin sind Vertragsabschlüsse unter Verwendung der Incoterms® 2010 möglich.

Für Mieter und Vermieter

Am 1.1.2020 traten neue Regelungen zur Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmieten in Kraft.

Der Berechnungszeitraum für die ortsübliche Vergleichsmiete wird von vier auf sechs Jahre verlängert.

Ein Gesetzentwurf über die Verteilung der Maklerkosten wird derzeit beraten.

Käufer sollen höchstens 50% der zu zahlenden Maklerkosten tragen müssen.

Für kapitalorientierte Unternehmen

Die Jahresfinanzberichte von Inlandsemitentenden sind künftig in einem europäischen einheitlichen elektronischen Berichtsformat (= ESEF) zu veröffentlichen.

Die Internationale Handelskammer weist darauf hin, dass die Incoterms®-Materialien zur Vermeidung irreführender Informationen direkt von ihr oder ihren Regionalbüros bezogen werden sollten.

Wohn- und Mietpaket der Bundesregierung

Am 19.12.2019 hat der Bundestag für eine Verlängerung des Betrachtungszeitraums zur Ermittlung von ortsüblichen Vergleichsmieten gestimmt. Diese Regelungen traten am 1.1.2020 in Kraft.

Das beschlossene Gesetz zielt darauf, den Anstieg der Mieten zu dämpfen. Dazu wird die ortsübliche Vergleichsmiete, die als Maßstab für Mieterhöhungen bei bestehenden Verträgen und für die zulässige Neuvertragsmiete im Geltungsbereich der „Mietpreisbremse“ gilt, künftig anders berechnet. Der Berechnungszeitraum für die ortsübliche Vergleichsmiete wird von vier auf sechs Jahre verlängert. Veröffentlicht wird die ortsübliche Vergleichsmiete in einem Mietspiegel, der von der Gemeinde oder den Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist.

Weiter hat der Bundestag am 18.12.2019 den Entwurf eines Gesetzes „über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser“ zur weiteren Beratung an den federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

Die geplanten Änderungen zielen darauf ab, durch bundesweit einheitliche und verbindliche Regelungen die Transparenz und Rechtssicherheit bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser zu erhöhen und die Käufer vor der Ausnutzung einer faktischen Zwangslage zu schützen. Unter anderem soll verhindert werden, dass Maklerkosten, die vom Verkäufer verursacht wurden und vor allem in seinem Interesse angefallen sind, im Kaufvertrag vollständig oder zu einem überwiegenden Anteil dem Käufer aufgebürdet werden.

Die Weitergabe von Maklerkosten soll vor dem Hintergrund, dass in der Regel auch der Käufer von der Tätigkeit eines Maklers profitiert, zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jedoch soll diese nur noch bis zu einer maximalen Obergrenze von 50% des insgesamt zu zahlenden Maklerlohns möglich sein. Außerdem soll der Käufer zur Zahlung erst verpflichtet sein, wenn der Verkäufer nachweist, dass er seinen Anteil an der Maklerprovision gezahlt hat.

JAHRESABSCHLUSS

Umsetzung der elektronischen Finanzberichterstattung

Am 23.1.2020 wurde der Regierungsentwurf des sog. ESEF-Umsetzungsgesetzes veröffentlicht. Damit wird die Umsetzung der europäischen Verordnung zur Finanzberichterstattung in einem einheitlichen europäischen elektronischen Format – ESEF – konkretisiert. Die Jahresfinanzberichte von kapitalmarktorientierten Unternehmen sind demnach künftig im ESEF-Format zu erstellen und im XHTML-Format zu veröffentlichen. IFRS-Konzernabschlüsse sind

zusätzlich mit maschinenlesbaren Etiketten unter Verwendung einer vorgegebenen XBRL-Taxonomie zu versehen („taggen“). Durch die XBRL-Tags wird es insbesondere möglich, die Abschlüsse automatisiert auszuwerten. Dadurch soll Adressaten die Analyse von Jahresfinanzberichten erleichtert werden.

Grundlage der XBRL-Berichterstattung ist die Taxonomie der IFRS Foundation mit bestimmten Modifikationen für die Anwendung in Europa („Basistaxonomie“). Berichtspflichtige Unternehmen können diese individuell erweitern, wenn die Basistaxonomie keine korrekte Wiedergabe einer bestimmten Position erlaubt („Unternehmenstaxonomie“).

Während die Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2020 beginnen, in XHTML zu veröffentlichen sind, wird das Tagging gestuft eingeführt. Die Zahlen der primären Rechenwerke des IFRS-Konzernabschlusses und bestimmte Anhangangaben sind ebenfalls ab diesem Zeitpunkt zu taggen. Das Tagging der übrigen Abschlussbestandteile ist für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1.1.2022 verpflichtend.

Anders als noch im Referentenentwurf vorgesehen, ist das ESEF-Format nicht bereits bei der Aufstellung, sondern erst bei der Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts zu berücksichtigen.

Hinweis:

Zurzeit bestehen noch nicht abschließend geklärte Fragen, insbesondere hinsichtlich der beim Bundesanzeiger einzureichenden Daten. Diese könnten insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Gestaltungselementen von den auf den Unternehmenswebsites veröffentlichten Geschäftsberichten abweichen. Die weitere Entwicklung bleibt insoweit abzuwarten.

Die Basistaxonomie und weitere Informationen zu ESEF stehen bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter <https://www.esma.europa.eu/policy-activities/corporate-disclosure/european-single-electronic-format> zur Verfügung.

Abgrenzung von Lease und Non-Lease Components nach IFRS 16

Für IFRS-Abschlüsse mit Stichtag am oder nach dem 31.12.2019 ist der neue Leasingstandard IFRS 16 verpflichtend anzuwenden. Dadurch sind grundsätzlich alle Leasingverhältnisse on balance zu zeigen.

Dabei ist das vereinbarte Leasingentgelt auf Lease und Non-Lease Components aufzuteilen, sofern nicht in Ausübung einer Anwendungserleichterung von einer einheitlichen Leasingkomponente ausgegangen wird.

Davon sind „Non-Components“ abzugrenzen. Diese stellen sonstige Zahlungsverpflichtungen dar, die weder der Übertragung des Leasinggegenstands noch der Erbringung einer Dienstleistung zuzuordnen sind (z. B. allgemeine Verwaltungskosten). Solche Entgelte sind keine eigenständigen Vertragskomponenten, sondern auf Lease- und Non-Lease-Components zu verteilen. Für die korrekte Allokation der Komponenten sind detaillierte Kenntnisse des entsprechenden Leasingvertrags erforderlich.

Die Berichtspflicht gilt für Geschäftsjahre mit Beginn ab dem 1.1.2020.

Für IFRS-Anwender

Der neue IFRS 16 ist für das Geschäftsjahr 2019 verpflichtend anzuwenden.

Daher sind Leasingzahlungen in Lease, Non-Lease und Non-Components aufzuteilen.

Die Zuordnung beeinflusst unmittelbar die Höhe der anzusetzenden Leasingverbindlichkeit und

damit auch diverser Finanzkennzahlen.

Für alle Unternehmen

Personenbezogene Daten müssen nach Ablauf bestimmter Fristen gelöscht werden!
Bei Verstößen drohen drastische Bußgelder.

Dementsprechend besteht die Notwendigkeit zur Entwicklung und zum Einsatz geeigneter Löschkonzepte.

Hilfestellung hierfür bietet die DIN-Norm 66398.

Die Zuordnung von Zahlungen zu den einzelnen Komponenten hat unmittelbar Auswirkungen auf die Höhe der zu zeigenden Leasingverbindlichkeit. Aufgrund des Barwertansatzes kann es zu einer erheblichen Beeinflussung der bilanzierten Verbindlichkeiten kommen. Die Beurteilung der einzelnen Bestandteile von Leasingzahlungen sollte daher mit besonderer Sorgfalt durchgeführt und durch Schulungen, Arbeitsanweisungen und Kontrollen unterstützt werden.

Durch die Einbeziehung zusätzlicher Entgelte als Lease bzw. Non-lease Components können sich wesentliche quantitative Effekte auf Finanzkennzahlen ergeben. Dies betrifft insbesondere Verschuldungsgrad, EBITDA und EBIT. Bei der Ausübung der Anwendungserleichterung sollten neben der Komplexitätsreduktion der Leasingbilanzierung auch bilanzpolitische Ziele berücksichtigt werden.

Hinweis:

Im Jahr 2020 ist die Leasingbilanzierung nach IFRS 16 ein Prüfungsschwerpunkt der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

DIGITALISIERUNG

Entwicklung eines Löschkonzepts nach der Datenschutzgrundverordnung

Die Datenschutzgrundverordnung verpflichtet Unternehmen u.a., personenbezogene Daten nach Ablauf bestimmter Fristen zu löschen. Verstöße gegen diese Pflicht können teuer werden!

Die Berliner Datenschutzbehörde hat z. B. gegen die „Deutsche Wohnen SE“ ein Bußgeld in Höhe von 14,5 Mio. € verhängt. Grund dafür war ein fehlendes Konzept zur Löschung von personenbezogenen Daten. Solche Daten wurden weiterhin in einem Archivsystem aufbewahrt, obwohl kein Grund für die Aufbewahrung mehr vorlag.

Ein Bußgeld über fast 10 Mio. € wurde im Jahr 2019 gegen den Mobilfunk- und Festnetzkonzern 1&1 Drillisch ausgesprochen. Auch hier wurden keine hinreichenden technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von Kundendaten ergriffen.

Die Höhe der Zahlungen resultiert aus der Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, nicht nur wirksame und verhältnismäßige, sondern auch abschreckende Bußgelder zu verhängen.

Die Datenschutzgrundverordnung verpflichtet Unternehmen dazu, geeignete Löschkonzepte zu verwenden. Häufig haben Unternehmen allerdings keine Übersicht darüber,

- welche personenbezogenen Daten wann zu löschen sind,
- wo sich diese Daten befinden und
- wie sich Daten innerhalb des Unternehmens verteilt haben.

Ein Löschkonzept dient dazu, nach rechtlichen und vertraglichen Vorgaben personenbezogene Daten aufzubewahren bzw. zu löschen. Die DIN-Norm 66398 beschreibt eine

effiziente Vorgehensweise für die Entwicklung und Umsetzung solcher Löschkonzepte. Dazu werden die folgenden grundsätzlichen Schritte empfohlen:

- Bestimmung der einzelnen Datenarten
- Definition von Löschklassen
- Bestimmung von Löschrregeln je Datenart
- Entwicklung von konkreten Umsetzungsregeln
- Definition von Verantwortlichkeiten
- Dokumentation der Umsetzung/Anwendung des Löschvorgehens

Aus der Entwicklung eines Löschkonzepts ergeben sich für Unternehmen oft vielfältige Nutzen, die über das Erfüllen datenschutzrechtlicher Vorgaben hinausgehen. So werden beispielsweise Geschäfts- und IT-Prozesse aus einer anderen Perspektive überprüft und Chancen zur Optimierung aufgezeigt. Personenbezogene Daten müssen nach Ablauf bestimmter Fristen gelöscht werden!

Neufassung der GoBD

Die Neufassung der „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) wurde lange erwartet und bringt nun die erhofften Erleichterungen. Sie wurden vom Bundesfinanzministerium am 28.11.2019 veröffentlicht und gelten ab dem 1.1.2020.

Insbesondere die Anpassungen im Bereich „Mobiles Scannen“ und „Cloud-Systeme“ ermöglichen Unternehmen eine durchgängige Digitalisierung ihrer Buchhaltung ohne Rücksicht auf technologische Einschränkungen.

Unternehmen sollten die neuen GoBD durchsehen, um Möglichkeiten zu Kosteneinsparungen und zur Verbesserung ihrer digitalen Prozesse zu erkennen. Außerdem sollten die zwingend einzuhaltenden Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit beachtet werden, um steuerliche Nachteile zu vermeiden. Solche Nachteile sind z.B. die Versagung des Vorsteuerabzugs oder des Betriebsausgabenabzugs bei nicht ordnungsgemäß verarbeiteten Eingangsberechnungen.

Für alle Unternehmen

Die neuen GoBD wurden im November 2019 veröffentlicht und gelten ab dem 1.1.2020.

Unternehmen sollten die GoBD auswerten, um Verbesserungen ihrer Prozesse zu erreichen und steuerliche Nachteile zu vermeiden.

KURZNACHRICHT

Deutsche Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu niederländischen Einzelunternehmern müssen von diesen die kürzlich geänderten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern abfragen und ab sofort verwenden.

Das Bundesfinanzministerium hat am 22.11.2019 darüber informiert, dass die Behörden in den Niederlanden den dortigen Einzelunternehmern neue Umsatzsteuer-Identifikationsnummern erteilt haben und diese ab dem 1.1.2020 zwingend für innergemeinschaftliche Umsätze zu verwenden sind. Deutsche Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu niederländischen Einzelunternehmern müssen die neuen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern umgehend von ihren Kunden erfragen und verwenden.

EUROPA AKTUELL BREXIT done! – Neustart für Europa!

Ordeer, Ordeer, Order – die mahnenden Ordnungsrufe von Speaker John Bercow sind verhallt. Noch bevor die Briten am 12.12. mit nur 42 % der landesweiten Stimmen für Boris Johnson und damit für den Austritt aus Europa gestimmt haben, hat die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen (vdL) in ihrer Antrittsrede am 27.11.2019 einen Neustart für Europa gefordert – und zwar vorausschauend ohne UK!

VdL schreibt Europa eine bedeutende Rolle zu in der Weltpolitik: „Wir können diejenigen sein, die die Weltordnung zum Besseren hin formen.“

Im Zentrum dieser geopolitischen Mission sieht vdL den Klimaschutz. Neben anderen Themen (u.a. Digitalisierung und eine neue rechtsstaatliche Migrationspolitik) hat vdL sich für eine faire Wirtschaft ausgesprochen.

Entscheidend für eine faire Wirtschaftspolitik sieht sie den neuen Finanzrahmen der kommenden sieben Jahre 2021 bis 2027. Der Haushalt soll in seiner Struktur grundlegend modernisiert werden, um die politischen Prioritäten finanzieren zu können.

Flankierend dazu soll die Kapitalmarkt- und Bankenunion vollendet werden.

Den Oberbegriff der fairen Wirtschaft beschreibt vdL als wettbewerbsfähige, nachhaltige, soziale Marktwirtschaft und weist in diesem Rahmen insbesondere den Familienbetrieben eine besondere Aufgabe zu.

Leider widmet die Präsidentin der Frage einer gemeinsamen Steuerpolitik in Europa kein Wort. Fakt ist, dass wegen des Einstimmigkeitsprinzips eine gemeinsame Steuerpolitik der EU nicht stattfindet, wenn man einmal von den Harmonisierungen bei der Umsatzsteuer absieht.

Vor dem Hintergrund der vielen Initiativen zur Vermeidung von Steuermisbrauch (zuletzt die umstrittene Meldepflicht von grenzüberschreitenden steuerlichen Gestaltungen durch die sogenannten Steuer-Intermediäre) ist die Aufforderung der Kommission zur Einführung eines qualifizierten Mehrheitssystems in der Steuerpolitik vollkommen untergegangen, siehe dazu COM (2019) 8 final vom 15.1.2019.

Die Kommission schätzt, dass der Schaden aufgrund fehlender Steuerharmonisierung in die Milliarden geht.

Daher ist der Vorschlag für ein effizienteres Beschlussverfahren in der Steuerpolitik zu begrüßen und die neue Kommission sollte hieran anknüpfen.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

Den vollständigen Artikel nebst Quellen finden Sie auf der Website von HLB Deutschland: www.hlb-deutschland.de/ea

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Berufung unseres Partners Gregor Teipel in die Europäische Vereinigung der Wirtschaftsprüfer

Gregor Teipel, Wirtschaftsprüfer und Partner bei HLB Stückmann, ist als Delegierter des Instituts der Wirtschaftsprüfer und der Wirtschaftsprüferkammer in die Europäische Vereinigung der Wirtschaftsprüfer entsandt worden.

Zusätzlich zu seiner Tätigkeit im Hauptfachausschuss und im Fachausschuss IT des Instituts der Wirtschaftsprüfer wird Herr Teipel mit Beginn des Jahres 2020 die Arbeit als Mitglied in der Accounting and Audit Policy Group bei der Europäischen Vereinigung der Wirtschaftsprüfer aufnehmen, um dort den deutschen Berufsstand zu vertreten.

Die Berufung von Herrn Teipel ist eine Anerkennung seiner besonderen fachlichen Kompetenz und seines großen Engagements im deutschen Berufsstand als praktizierender mittelständischer Wirtschaftsprüfer. Wir bei HLB Stückmann freuen uns sehr für Herrn Teipel und wünschen ihm ganz viel Erfolg bei dieser neuen Aufgabe auf europäischer Ebene!

Veranstaltungshinweise

Geplant sind u. a. folgende Fachveranstaltungen:

7.5.2020 und alternativ 13.5.2020

HLB Praxisforum Umsatzsteuer

Neben aktuellen Themen aus den Bereichen „Rechtsprechung“ und „Verwaltung“ befasst sich das „HLB Praxisforum Umsatzsteuer“ mit den strategischen Gesetzesvorhaben der Europäischen Union, die einen umfassenden Wandel des Umsatzsteuersystems vorsehen.

29.9.2020

9. Bielefelder Forum – Stückmann weltweit am Ball

Beim „Bielefelder Forum – Stückmann weltweit am Ball“ informieren wir Sie über wichtige steuerliche und rechtliche Aspekte im internationalen Umfeld und bieten Ihnen die kostenfreie Gelegenheit, Ihr Auslandsengagement mit unseren ausländischen Kolleginnen und Kollegen zu erörtern.

19.11.2020 und alternativ 25.11.2020

HLB Stückmann, Bielefeld

24.11.2020

Renaissance Hamburg Hotel, Hamburg

Steuerliche Handlungsempfehlungen zum Jahresende

Mit einem Rück- und Ausblick auf steuerrechtliche Veränderungen im ablaufenden bzw. im kommenden Jahr helfen Ihnen unsere „Steuerlichen Handlungsempfehlungen zum Jahresende“, Ihren Jahresabschluss steuerlich zu optimieren und sich auf relevante Neuerungen einzustellen.

Persönliches

Frau Karin Korte (Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin) und Herr Cedric Nielbock (Steuerberater) haben erfolgreich an der Fortbildung zum Fachberater Zölle- und Verbrauchsteuern teilgenommen und freuen sich nun darauf, dieses Geschäftsfeld neu für HLB Stückmann zu erschließen.



Neben dem Zollrecht und der Einfuhrumsatzsteuer haben sie sich während des Lehrgangs intensiv mit Verbrauchsteuern auseinandergesetzt. Zu diesen gehören insbesondere die Energie- und Stromsteuer und daneben die Alkohol-, Bier- und Schaumweinsteuer sowie die Kaffee- und Tabaksteuer etc.

Hilfe für den Stadtwald

Am 6.1.2020 hat unser Partner Dietmar Engel die Weihnachtsspende von HLB Stückmann und BKS Rechtsanwälte über 1.000 € an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Umweltbetriebs, der Stadt Bielefeld, Untergruppe Forstwirtschaft, übergeben, damit entlang des Hermannswegs neue Bäume gepflanzt werden können. Mit unserer Spendende werden mehr als 1.000 m² Wald revitalisiert!



Auf dem Foto v. l. n. r.: Thomas Busche (Förster), Margret Stücken-Virnau (technische Leiterin des Umweltbetriebs), unser Partner Dietmar Engel und Herbert Linnemann (Förster)

Veröffentlichungen

„Ökonomische Analyse der Steuerwirkungen der Dividendenbesteuerung durch körperschaftsteuerliche Anteilseigner im Inland“

von: **Dr. David Eberhardt**, M.Sc., Steuerberater
in: BFuP 6/2019, S. 651 ff.

„So lässt sich eine grenzüberschreitende Abspaltung erfolgreich und steuerneutral gestalten!“

von: **Dr. David Eberhardt**, M.Sc., Steuerberater, sowie Dr. Martin Thomsen
in: GStB 1/2020, S. 14 ff.

„Einlagenrückgewähr von Drittstaatengesellschaften – Anmerkungen zum BFH-Urteil vom 10.4.2019 – I R 15/16“

von: **Dr. David Eberhardt**, M.Sc., Steuerberater
in: StuB 01/2020, S. 18 ff.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HLB Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

REDAKTION

Redaktionsleitung

Dr. Wolfgang Zündorf
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner
zuendorf@stueckmann.de

Steuern

Evelyn Osang
Steuerberaterin
osang@stueckmann.de

Digitalisierung, Jahresabschluss und Wirtschaft

Gregor Teipel
Wirtschaftsprüfer und Partner
teipel@stueckmann.de

Recht

Dr. Andreas Börger
Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner
boerger@stueckmann.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 14.2.2020

HLB Stückmann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.

KONTAKT & ANFRAGEN

HLB Stückmann Bielefeld

Elsa-Brändström-Straße 7
33602 Bielefeld
+49 521 299300

HLB Stückmann Hamburg

Versmannstraße 2
20457 Hamburg
+49 40 822169030

HLB Stückmann München

Lindwurmstraße 129
80337 München
+49 89 381566980

info@stueckmann.de
www.stueckmann.de

Informationen zu unseren Veranstaltungen im Jahr 2020

finden Sie unter:
<http://veranstaltungen.stueckmann.de>

